

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 3 KR 26/01 R

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1. AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse,
Nordkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,
2. IKK-Landesverband Westfalen-Lippe,
Albrecht-Thaer-Straße 36-38, 48147 Münster,
3. Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen,
Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster,
4. Krankenkasse für den Gartenbau,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,
5. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
6. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg.



Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2002 durch die Richter Prof. Dr. Udsching, Dr. Naujoks und Schriever beschlossen:

Die Beklagte und die Beigeladenen zu 1. und 3. haben die außergerichtlichen Kosten des Klägers in allen Rechtszügen als Gesamtschuldner zu erstatten.

Der Gegenstandswert wird auf 330.000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Kläger hat mit der Revision wie in den Vorinstanzen das Ziel verfolgt, seine Zulassung zur Erbringung von Hilfsmitteln zu erreichen, wobei er allein eine Versorgung von Tinnituspatienten anstrebte. Während die Ersatzkassenverbände dem Zulassungsantrag stattgaben, lehnte die Beklagte die Zulassung ab. Zur Begründung stellte sie vor allem darauf ab, dass der Kläger nicht in die Handwerksrolle eingetragen sei und nicht über die sächliche Ausstattung eines Hörgeräteakustikers, insbesondere ein stationäres Geschäft mit Werkstatt, verfüge. Der Kläger machte geltend, er versorge die Patienten in ihrem häuslichen Wohnbereich. Während das Sozialgericht die Beklagte verurteilt hat, den Kläger zuzulassen, hat das Landessozialgericht auf die Berufung hin die Klage abgewiesen. Die Beklagte hat dem Kläger während des Revisionsverfahrens die Zulassung erteilt, nachdem dieser den Nachweis erbracht hatte, über die für ein Geschäftslokal geeigneten Räumlichkeiten zu verfügen.

Gemäß § 193 Abs 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss über die Kosten, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet wird. Für die Entscheidung ist der Rechtszustand vor dem Inkrafttreten des 6. SGG-ÄndG (vom 17. August 2001, BGBl I S 2144) maßgebend (vgl BSG, Urteil vom 30. Januar 2002, B 6 KA 12/01 R, SGb 2002, 271). In der Sache hängt die Kostenentscheidung maßgebend von den Erfolgsaussichten und davon ab, welcher Beteiligter Veranlassung für den Rechtsstreit gegeben hat. Danach spricht schon die Tatsache, dass die Beklagte dem Kläger im Verlauf des Verfahrens die mit dem Rechtsstreit erstrebte Zulassung erteilt hat, für ihre Verpflichtung zur Kostenerstattung. Entgegen der Auffassung der Beklagten und der Beigeladenen zu 3. steht dem - bei der hier anzustellenden summarischen Überprüfung - auch nicht entgegen, dass der Kläger zurzeit der Antragstellung im Verwaltungsverfahren noch nicht über Räumlichkeiten für ein Geschäftslokal verfügte, weil er seine Patienten zu Hause versorgen wollte. Bei ihrer gegenteiligen Position dürften die Beklagte und diejenigen Beigeladenen, die sich gegen die Zulassung des Klägers gewandt haben, zu Unrecht davon ausgegangen sein, dass der Kläger in vollem



Umfang die sächlichen Voraussetzungen eines Hörgeräteakustikers erfüllen müsse. Der Kläger hat jedoch von vornherein deutlich gemacht, dass er eine Versorgung von Versicherten mit Hörgeräten nicht anstrebt, sondern allein eine Versorgung mit Tinnitusartikeln sowie eine entsprechende Betreuung der Versicherten.

Mit ihrer Zulassungsentscheidung hat die Beklagte - im Gegensatz zum zweitinstanzlichen Urteil - eingeräumt, dass die Erteilung der Zulassung nicht davon abhängt, ob das gesamte Berufsbild eines Hörgeräteakustikers abgedeckt wird, sondern dass auch eine Tätigkeit in Teilbereichen zulassungsfähig ist. Unter Berücksichtigung des speziellen Behandlungskonzepts des Klägers konnten die Beklagte und die Beigeladenen die Zulassung dann aber auch nicht davon abhängig machen, dass der Kläger über ein Geschäftslokal verfügte, wie es ein Hörgeräteakustiker benötigt. Der Kläger hat schlüssig dargelegt, dass er entsprechende Geschäftsräume zur Umsetzung seines Behandlungskonzepts nicht benötigt. Neben der Beklagten sind nur die Beigeladenen zu 1. und 3. zur Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Klägers verpflichtet, weil die übrigen Beigeladenen das Verfahren nicht betrieben und keine Anträge gestellt haben.

Der Gegenstandswert bemisst sich nach § 116 Abs 2 Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) iVm § 8 BRAGO. Im Anwendungsbereich des § 116 Abs 2 BRAGO ist der Gegenstandswert mangels einschlägiger Wertvorschriften nach billigem Ermessen zu bestimmen (§ 8 Abs 2 Satz 2 BRAGO). In Anlehnung an § 13 des Gerichtskostengesetzes ist dabei auf die sich aus dem Antrag des Rechtsmittelführers für ihn ergebende Bedeutung der Sache, in der Regel also auf sein wirtschaftliches Interesse an der erstrebten Entscheidung des Revisionsgerichts und deren Auswirkungen, abzustellen (vgl dazu BSG SozR 1930 § 8 Nr 2 sowie zuletzt Beschluss des Senats in SozR 3-1930 § 8 Nr 15).

Die wirtschaftlichen Interessen bemessen sich in Verfahren, die die Zulassung eines Hilfsmittelerbringers betreffen, wie auch im Vertragsarztrecht bei der Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung grundsätzlich nach dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg. Dieser ergibt sich aus dem Überschuss aus Gesamteinnahmen und Betriebsausgaben während eines Zeitraums von fünf Jahren. Der Kläger hat auf Nachfrage allein seine Umsätze mit Kassenpatienten mitgeteilt und diese mit ca 330.000 € pro Jahr beziffert. Hier von sind jedoch die Betriebskosten abzusetzen. Beim Kläger fließen in die Umsatzzahlen zudem in erheblichem Umfang Aufwendungen für den Einkauf der von ihm vertriebenen Tinnitusartikel ein, die bei der Ermittlung des Ertrags ebenfalls ausgeklammert werden müssen. Andererseits verbietet sich auch ein Abstellen auf die durch Steuerbescheide ausgewiesenen Gewinnzahlen aus zurückliegenden Jahren, weil der Kläger in dieser Zeit gerade zur Versorgung der meisten Kassenpatienten nicht zugelassen war. Unter Berücksichtigung der genannten Umstände geht der Senat von einer Umsatzrendite von



20 vH aus, die für einen Zeitraum von fünf Jahren zu berücksichtigen ist. Hieraus ergibt sich ein Wert von $66.000 \text{ €} \times 5 = 330.000 \text{ €}$.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)